



## **Auktionsreglement Philatelisten Bern**

### **Art. 1 Zweck**

Der Verein führt für Mitglieder und Gäste Auktionen zur Förderung des Sammelwesens und zum Handel mit philatelistischem Material durch. Dieses Reglement legt die Rechte und Pflichten von Einlieferern, Käufern und des Vereins fest.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für alle Auktionen, die der Verein organisiert. Mit der Einlieferung von Losen oder der Teilnahme als Bietende anerkennen es die Beteiligten als verbindlich.

### **Art. 3 Einlieferung der Lose**

Zur Versteigerung zugelassen sind Briefmarken, Briefe, Ansichtskarten, Ganzsachen, philatelistische Literatur und verwandte Sammelobjekte.

Die Einliefernden notieren die Lose im Auktionsauftrag und liefern sie der Auktionsleitung. Sie bestätigen unterschriftlich ihre Eigentümerschaft und die Verfügungsberechtigung über die eingelieferten Objekte.

Die Auktionsleitung kann Lose unter Begründung ablehnen.

Der Verein verpflichtet sich, sämtliche eingelieferten Lose nur via Auktion und nicht unter der Hand zu verkaufen.

### **Art. 4 Ausrufpreise**

Der/die Einlieferer/Einliefernde kann den Ausrufpreis festlegen. Mindestgebot ist Fr. 2.00. Fehlt eine Vorgabe, bestimmt die Auktionsleitung den Ausrufpreis nach Ermessen.

### **Art. 5 Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder. Gäste können mit Zustimmung der Auktionsleitung zugelassen werden.

Der Auktionator kann die Zulassung von Teilnehmern unter Angabe von Gründen verweigern oder widerrufen.

### **Art. 6 Durchführung der Auktion**

Die Reihenfolge der Lose bestimmt der Auktionator.

Die Durchführung der Auktion inkl. einer Liste der Lose wird auf der Homepage [www.philatelisten-bern.ch](http://www.philatelisten-bern.ch) unter Veranstaltungen publiziert.

Die Lose können am Auktionstag jeweils ab 18.00 Uhr besichtigt werden. Die Auktion beginnt um 19.45 Uhr.

Die Auktion wird durch den Auktionator geleitet.

Bei Streitigkeiten über ein Gebot entscheidet der Auktionator endgültig oder setzt das Los erneut an.



### Art. 7 Steigerungsschritte

Steigerungsstufen im Überblick:

|                      |        |
|----------------------|--------|
| 2.00 - 50.00         | 2.00   |
| ab 50.00 - 100.00    | 5.00   |
| ab 100.00 - 500.00   | 10.00  |
| ab 500.00 - 1'000.00 | 50.00  |
| ab 1'000.00          | 100.00 |

Geht kein Gebot ein, geht das Los an den/die Einliefernde/-n zurück.

### Art. 8 Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden.

Jeder Zuschlag ist verbindlich und verpflichtet zur Annahme der Lose, da er einem Kaufvertrag zwischen Einliefernden und Käufer/-in gleichkommt.

Der Zuschlag kann verweigert werden, wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der/des Bietenden bestehen.

Der Entscheid des Auktionators ist endgültig.

### Art. 9 Zahlung

Die Bezahlung erfolgt in Schweizer Franken unmittelbar nach der Auktion in bar oder via Überweisung auf das Vereinskonto. Bei Bezahlung am Postschalter sind die Schalterzahlungstaxen der Post vom Käufer/der Käuferin zu übernehmen.

Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung an den Käufer/die Käuferin über.

Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung Fr. 20.00 fällig.

Der Verein behält sich vor, gegen säumige Zahler/-innen rechtliche Schritte einzuleiten.

### Art. 10 Provisionen

Der Verein erhebt folgende Gebühren, die vom Vorstand festgelegt sind:

- **Käuferprovision:** Von Vereinsmitgliedern wird keine Provision verlangt. Externe Bietende bezahlen Fr. 1.00 pro Los.
- **Verkäuferprovision:** Von Vereinsmitgliedern wird eine Provision von 5% pro Los verlangt. Bei externen Einliefernden wird eine Provision von 10% pro Los in Abzug gebracht.

### Art. 11 Abrechnung

Die Abrechnung mit den Verkäufern/Verkäuferinnen erfolgt sofort nach der Auktion in bar oder innert 14 Tagen nach der Auktion via Banküberweisung.

Verkaufserlöse werden abzüglich Provisionen und allfälliger Spesen an die Einlieferer ausbezahlt.

### Art. 12 Gewährleistung des Zustands und der Echtheit

Die Lose werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich bei der Besichtigung befinden.

Die Einliefernden haften für die Echtheit und reichen keine Fälschungen ein. Lose mit Fälschungen müssen als solche deklariert werden.

Die Besichtigung vor der Auktion wird empfohlen.



### **Art. 13 Reklamationen**

Reklamationen sind sofort oder schriftlich innert 14 Tagen nach Erhalt des Loses einzureichen.  
Über die Anerkennung einer Reklamation entscheidet der Auktionator nach Anhörung der Beteiligten.

### **Art. 14 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzungen.  
Bei Verlust oder Beschädigungen haftet der Verein maximal bis zum Ausrufpreis.

### **Art. 15 Nicht verkaufte Lose**

Nicht verkaufte Lose müssen innerhalb eines Monats durch die Einliefernden im Vereinslokal abgeholt werden.

Nicht abgeholte Lose gehen nach drei Monaten in den Besitz des Vereins über.

### **Art. 16 Datenschutz**

Personendaten werden ausschliesslich für die Durchführung der Auktion und die Vereinsverwaltung verwendet.

Die Bearbeitung erfolgt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Schweiz.

### **Art. 17 Streitigkeiten**

Über nicht geregelte Fälle entscheidet der Vorstand.

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Der Vorstand hat dieses Reglement am 23.07.2026 beschlossen. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, 23.07.2026

Markus Sinniger  
Präsident

Alain Hänni  
Auktionator